



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Nochmals der höhere Verwaltungsdienst in Preußen

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Nochmals der höhere Verwaltungsdienst in Preußen

Zuletzt siegt einmal in der Welt nichts als die Wahrheit und jedes Bestreben, dem es um Wahrheit und nichts als Wahrheit zu tun ist.

(Beilage zur Allg. Zeitung, Nr. 49, 1906, S. 386)



In den Jahren 1902 und 1903 hat die preußische Staatsregierung, vertreten durch die Minister des Innern und der Finanzen, zweimal versucht, die Frage der Befähigung für den höhern Verwaltungsdienst neu zu regeln. Dieser Versuch hat beidemal nicht zum Ziele geführt. Die erste Vorlage wurde wegen des Schlußes des Landtags überhaupt nicht erledigt. Die zweite wurde von vornherein nicht sehr freundlich begrüßt. Vertreter aller Parteien sprachen sich dahin aus, daß sie ein höchst dürftiger Notbehelf und ein Stückwerk sei, für das man sich nicht erwärmen könne. Sie scheiterte schließlich daran, daß die Mehrheit des Abgeordnetenhauses aus politischen Gründen die Verantwortung für die Annahme der Regierungsreferendarien den beteiligten beiden Ministern übertragen wollte, was die Regierung und das Herrenhaus ablehnten.

Ich habe diese Pläne der Staatsregierung hier früher besprochen und Gegenvorschläge gemacht, auch schon darauf hingedeutet, daß eine Änderung der Ausbildung allein nicht genüge, daß man vielmehr den höhern Verwaltungsdienst, um ihn für die Allgemeinheit nutzbringend und für seine Angehörigen befriedigend zu gestalten, noch in andern Richtungen bessern müsse.*)

Neuerdings hat nun die Staatsregierung dem Landtage, zunächst dem Herrenhause, wiederum einen Gesetzentwurf vorgelegt, der in allen wesentlichen Punkten mit dem 1903 abgelehnten Entwurf übereinstimmt. Man kann deshalb hoffen, daß er ebenfalls nicht Gesetz werde. Ich darf aber noch einmal das Wort dazu ergreifen, denn die Frage der bessern Regelung des höhern Verwaltungsdienstes wird bei der großen Wichtigkeit der Sache auf keinen Fall so bald von der Tagesordnung verschwinden, da die ganze Sachlage auf eine gründliche Änderung hindrängt. Ich werde dabei auf die Beurteilung meines

*) Die Ausbildung der höhern Verwaltungsbeamten in Preußen und andres. Grenzboten 1903, Heft 4 und 5.

ersten Artikels von Cuno, Ronau und in der Kreuzzeitung,*) vor allem natürlich auf die ausgedehnten Landtagsverhandlungen über den vorletzten und den neuesten Entwurf eingehn, gelegentlich auch noch andre Literatur heranziehn, ohne dabei Vollständigkeit zu erstreben. Vor allem aber schien es mir nötig, zunächst einmal wenigstens in knappen Zügen darzulegen, wie der jetzige unbefriedigende Zustand entstanden ist, und wodurch er eigentlich gekennzeichnet wird.

Wenn sich auch in Preußen schon unter dem Großen Kurfürsten die ersten Anfänge eines Berufsbeamtenstandes zeigen, so hat doch bekanntlich erst der König Friedrich Wilhelm der Erste die Grundlagen geschaffen, auf denen sich der heutige preussische Beamtenstand entwickelt hat.**). Der Ausgangspunkt der Entwicklung war, wie Schmoller ausführt, daß der König vom Beginn seiner Regierung an die freie Ernennung der Beamten in viel größerem Umfang an sich zog, als dies bisher geschehen war, und zwar zu dem Zweck, so bei der Besetzung der Beamtenstellungen alle Einflüsse zu beseitigen, die mit dem Staatswohl in Widerspruch stünden. In den großen Organisationsgesetzen des Winters 1722/23, der Instruktion für das Generaldirektorium und den Instruktionen für die einzelnen Kriegs- und Domänenkammern, war deshalb vor allem bestimmt, daß die sämtlichen höhern Beamten bis zu den Auskultatoren hinunter vom Könige selbst „anzusehen“ seien. Das Generaldirektorium hatte die Vorschläge zu machen; es war ihm streng anbefohlen, dabei nur nach Pflicht und Gewissen, ohne alle Nebenabsichten zu verfahren.

Die vorzuschlagenden Beamten mußten hohen Anforderungen genügen. Besonders Wert legte der König dabei auf die persönliche Befähigung. Seine Beamten mußten neben körperlicher Gesundheit hurtige, offene Köpfe, gefunden natürlichen Verstand haben, dabei gewandt und geschickt sein. Namentlich sollten die Mitglieder des Generaldirektoriums und die Kammerpräsidenten „so geschickte Leute sein, als weit und breit zu finden,“ oder wie er an einer andern Stelle sagt, „zu allem kapable, wozu man sie gebrauchen will.“ Sodann sollten die Beamten der genannten Behörden gründliche Sachkunde haben. Sie mußten „das Detail von der Funktion, die sie bedienen sollen, wohl verstehn,“ also die Landwirtschaft gründlich kennen und — womöglich als Domänenpächter — selbst getrieben haben, oder von Jugend auf mit Kommerzien-

*) Cuno, Zum Entwurf eines Gesetzes über die Befähigung für den höhern Verwaltungsdienst. Preussisches Verwaltungsblatt, Jahrgang 24, S. 353. — Ronau, Zur Reform der Preussischen Verwaltung. Heft 8 und 9 der Grenzboten von 1905. Die Ausbildung unsrer höhern Verwaltungsbeamten. Kreuzzeitung Nr. 87 vom 20. Februar 1905.

**). Über das Folgende gibt es keine zusammenfassende Darstellung; die bekannte Geschichte des preussischen Beamtentums von Isaacsohn ist unvollendet, und soweit ich es beurteilen kann, wohl auch in der Anlage verfehlt. Den Rohstoff für das achtzehnte Jahrhundert werden später einmal die Acta Borussica in der Abteilung über die Behördenorganisation bringen. Leider schreitet diese Veröffentlichung sehr langsam vorwärts. Sie reicht jetzt erst bis 1748 und hat dabei noch eine Lücke für die zweite Hälfte der Regierung Friedrich Wilhelms des Ersten, die allerdings durch eine zusammenfassende Darstellung des Hauptherausgebers ziemlich ausgefüllt worden ist. Für die spätere Zeit muß man sich den Stoff mühsam zusammensuchen. Von Literatur habe ich die Werke von Bornhak, Lehmann (Stein), Roser, von Meier, von Treitschke, die Lebensbeschreibungen von Binde, Friedr. von Raumer, Delbrück u. dgl. m. benutzt.

Manufaktur-, Accise- und andern dazu gehörigen Sachen vertraut sein. Andererseits mußten die Beamten aber auch am grünen Tisch zu gebrauchen sein; sie sollten der Feder gewachsen und rechnungsverständnis sein.

Wie sehr der König von der Wichtigkeit guter Beamten überzeugt war, lehrt die Tatsache, daß er eine Pflanzschule für Verwaltungsbeamte schuf, die Auskultatur. Damit es an geeigneten Anwärtern für den Verwaltungsdienst nicht fehle, erlaubte der König, ebenfalls noch 1723, daß bei den Kammern einige junge Leute, die wiederum vor allem hurtige und offene Köpfe haben mußten, bei der Kurmärkischen Kammer zum Beispiel vier, bezeichnenderweise je zwei Adliche und zwei Bürgerliche, zur Ausbildung für den Dienst bei den Kammern angenommen würden. Über die Ausbildung im einzelnen scheinen genauere Bestimmungen unter Friedrich Wilhelm dem Ersten noch nicht getroffen worden zu sein. Die Einrichtung hat deshalb zunächst noch keine besondere Bedeutung gehabt; sie ist aber die Wurzel des Referendariats auch bei den Justizbehörden geworden.

Sonst wurde eine bestimmte Vorbildung nicht verlangt. Namentlich bedurfte es auch keines Universitätsstudiums, während die Anwärter für den Justizdienst schon damals studiert haben mußten. Bei den Verwaltungsbehörden gab es damals anscheinend nur wenige studierte Juristen, und diese waren wohl nur als Justitiarier tätig und blieben wohl auch bis zu ihrem Ausscheiden in diesen Stellungen. Auch war der höhere Dienst von dem Bureaudienst noch nicht vollständig getrennt. Ein Sekretär oder ein Schreiber konnte, wenn er tüchtiges leistete und die formalen Voraussetzungen erfüllte, auch in die Ratsstellen aufrücken. Dieser Grundsatz blieb, wie ich hier vorgehend bemerken darf, übrigens bis zum Zusammenbruch des Staates im Jahre 1806 bestehen. Ebenjowenig war endlich adliche Geburt eine unerläßliche Voraussetzung für die Aufnahme in den Verwaltungsdienst. In die Stellen der Präsidenten und der Minister rückten Bürgerliche allerdings erst auf, nachdem ihnen der Adel verliehen worden war.

Über die Befähigung der Landräte und der Steuerräte, der Organe der Kammern auf dem platten Lande und in den Städten, gab es damals anscheinend keine allgemeinen Vorschriften. Die Landräte waren ausnahmslos Rittergutsbesitzer und damals schon häufig alte Offiziere. Die Steuerräte waren ehemalige Kammersekretäre, meist aber frühere Regimentsquartiermeister, seltner wohl Regimentsauditeure, die also eine juristische Bildung hatten. In beiden Fällen brachten diese frühern Militärbeamten bei den engen Beziehungen zwischen den Verwaltungen der Städte und den Kommandostellen der in ihnen lagernden Truppen in ihre neuen Stellungen eine genaue Kenntnis der städtischen Verwaltung und Wirtschaft mit.

Wie man sieht, verlangte der König zunächst gewandte Praktiker, gewiegte Routiniers. Aber er bahnte doch auch schon eine bessere wissenschaftliche Durchbildung seiner Verwaltungsbeamten an, indem er 1727 an den beiden Landesuniversitäten Halle und Frankfurt Lehrstühle für die Kameralwissenschaften begründete und — jedenfalls gilt dies von Gasser in Halle — mit den besten Lehrern besetzte, die er haben konnte.

Die größte Leistung des Königs für die Heranbildung des preußischen Beamtenstandes ist aber nach Schmollers Ansicht, daß er dieser Beamtenchaft sein starkes Pflichtgefühl und sein hochgespanntes Staatsgefühl einpflanzte, daß er diesen aus den verschiedensten Gegenden, Ständen und Klassen herstammenden Männern das Bewußtsein beibrachte, eine einheitliche, über den einzelnen Landesteilen und Ständen stehende Gemeinschaft zu sein, deren Leitstern nur das öffentliche Wohl sein dürfe, und daß er endlich dadurch die derben Charaktere, die zum raschen und durchgreifenden Handeln fähigen Menschen schuf, ohne deren tätige unausgesetzte Unterstützung weder er noch sein Nachfolger ihre weltgeschichtliche Aufgabe hätten lösen können. —

König Friedrich der Große war nicht weniger von der Notwendigkeit eines leistungsfähigen Beamtenstandes für die Weiterentwicklung seines Landes überzeugt als sein Vater. So schreibt er 1748 auf den Rand der Instruktion für das Generaldirektorium: „Das wahre plus kömt durch die industrie, da gehören aber fluge und laboriente Leute darzu und nicht solche faule und idiote Krigs Rätthe, wie es leider die Menge in allen Camern gibt.“ Bezeichnend ist auch, daß er schon bald nach seiner Thronbesteigung den Kauf der Stellen bei den Verwaltungsbehörden abschaffte, weil, wie er gelegentlich bemerkte, dadurch mancher geschickte Mensch von den Bedienungen zurückgehalten worden sei, während gegen seine Intention inkapable Leute die Dienste besetzt hätten. Der König ist deshalb unausgesetzt bemüht, seine Beamten auf eine noch höhere Stufe der Leistungsfähigkeit zu heben. Er geht dabei ganz systematisch vor und widmet besonders seine Sorge dem Nachwuchs. Niedergelegt sind seine Anordnungen in zahlreichen Einzelerlassen, in den erneuerten Instruktionen für das Generaldirektorium und die einzelnen Kammern von 1748 und schließlich in dem durch eine Kabinettsorder vom 12. Februar 1770 genehmigten Plan des Staatsministers von Hagen zur Verbesserung des Finanz- und Kameralwesens. Dieser Plan geht von der Annahme aus, daß an die Verbesserung des Kameralwesens erst gedacht werden könne, wenn überall tüchtige Beamte vorhanden seien. Es werden deshalb genauere Vorschläge für die Auswahl, die Ausbildung und die Prüfung der Referendarien und die Heranbildung brauchbarer Land- und Steuerräte sowie tüchtiger Kammerpräsidenten und Direktoren gemacht.

Aus diesen verschiedenen einzelnen Zügen ergibt sich etwa folgendes Gesamtbild:

Voran steht auch in dieser Zeit immer die Forderung, daß die Beamten neben einer „gesunden Leibeskonstitution“ geistig besonders gut befähigt sein müßten. Der König wurde gar nicht müde, in immer neuen Wendungen wieder und wieder zu betonen, daß seine Beamten Verstand, oder guten natürlichen Verstand, muntern Geist, gutes Genie und Munterkeit, hurtige, offne, aufgeweckte Köpfe, von Natur das gehörige Talent und Fähigkeiten, guten Begriff, *capacité*, haben, daß sie Menschen von Kopf, klug, tüchtig, fähig, geschickt, die kapabelsten Leute, so nur aufzufinden, sein müßten.

Aber er war sich genau bewußt, daß natürliche Anlagen ohne gute Ausbildung nicht entsprechendes leisten können. Er stellte deshalb zunächst an die Vorbildung höhere Anforderungen sowohl nach der theoretischen als auch nach

der praktischen Seite hin. Die Anwärter für die höhern Verwaltungsstellen sollten möglichst aus guten Familien stammen und eine gute Erziehung gehabt haben, auch gute Studien, also wohl juristische und kameralistische, getrieben haben. Besonders Wert legte der König aber auf die Kenntnis des praktischen Lebens. Nachdem er anscheinend schon vorher in einzelnen Fällen von den Auskultatoren Bekanntschaft mit der praktischen Landwirtschaft verlangt hatte — im Jahre 1746 berichtet ein Minister von einem jungen Manne, dessen Ernennung zum Auskultator er erbittet, daß er nach Erledigung seiner Universitätsstudien gemäß einem Befehl des Königs auf einem Gute in der Neumark die Ökonomie erlernt habe —, schreibt er in den erneuerten Kammerinstruktionen von 1748 allgemein vor, daß alle, die Auskultatoren werden wollten, nach der Studienzzeit „sich wenigstens ein Jahr auf einem solchen Amte (d. h. Domänenamte) aufgehalten haben sollten, dabei nebst dem Ackerbau auch Viehzucht, Brauwesen und Branntweimbrennerei ist, damit sie von allem zuvörderst die notwendigen Fundamente und wie das Säen, Pflügen und Einerten, auch Heumachen, ingleichen das Brauwesen, auch Branntweimbrennen, die Fütterung des Viehs und was sonst bei der Wirtschaft vorkommt, traktiert werden muß, auch wie die Register und Extrakte deshalb geführt und angefertigt werden müssen,“ erlernten. Sie müssen deshalb bei der Schreibung selbst mit Hand anlegen und sich bei dieser Gelegenheit auch über die Leistungen der Untertanen unterrichten. Im Winter, „wenn bei der Landwirtschaft nichts sonderliches vorfällt,“ sollen sich die Auskultatoren in den benachbarten Städten aufhalten und sich „einige Wissenschaft von dem Polizei- und Accisewesen erwerben.“ Damit sie sich alles besser einprägen, müssen sie sich von dem, was sie gesehen oder gehört haben, Aufzeichnungen machen. Ich habe diese Anweisung so ausführlich wiedergegeben, um zu zeigen, daß es sich dabei um eine genauere Kenntnis des praktischen Lebens handelte, nicht um die Kenntnis der Verwaltung auf den Domänenämtern.

Sehr eingehend sind weiter die Anweisungen des Königs über die Beschäftigung und die Ausbildung der Auskultatoren im einzelnen. Die jungen Leute mußten als Schreiber, Sekretäre, aber auch als Vertreter von Räten nicht nur im Bureau, sondern auch draußen, bei der Aufnahme von Taxen über Domänen oder bei der Untersuchung von Beschwerden und dergleichen tätig sein. Sie mußten Land und Leute kennen lernen. Besondres Gewicht scheint der König auch auf Übungen im Vortragen gelegt zu haben; er fragt gelegentlich, ob ein zur Beförderung in eine Ratsstelle vorgeschlagener Auskultator auch votieren könne. Auch die juristische Weiterbildung scheint nicht vernachlässigt worden zu sein: wenigstens konnte 1747 der Präsident der Kurmärkischen Kammer von einem seiner Auskultatoren berichten, daß er sich nach seinen Leistungen bei der Bearbeitung von Justizsachen für eine Justizbedienung eigne. Über das Verhalten und die Fortschritte der Auskultatoren mußte dem Könige durch das Generaldirektorium zunächst viermal, später zweimal jährlich berichtet werden.

Wichtig ist vor allem, daß unter der Regierung Friedrichs des Großen der Grundsatz zur Herrschaft kam, daß in den höhern Stellen der Verwaltung in der Regel nur angestellt werden dürfe, wer sich über seine Brauchbarkeit und Tüchtigkeit

durch das Bestehn von Prüfungen ausgewiesen habe. Zunächst mußten nach einer Kabinettssorder vom 27. November 1743 die Auskultatoren, namentlich die bei der Kurmärkischen Kammer, nachdem sie ein Jahr im Kollegium tätig gewesen waren, in Gegenwart sämtlicher Minister und des Chefs der Kammer von dieser genau geprüft werden, ob sie sich für den Kammerdienst eigneten. Bestanden sie nicht, dann sollten sie ohne Umstände entlassen werden. Dann führten die Instruktionen von 1748 für alle Auskultatoren eine Aufnahmeprüfung ein, die sich an die praktische Beschäftigung auf dem Domänenamt anschloß und sich namentlich auch auf das Privatrecht erstreckte. Die Kabinettssorder von 1770 hielt diese Aufnahmeprüfung aufrecht und schrieb dazu eine weitere Prüfung vor, die vor einer beim Generaldirektorium eingesetzten Obereexaminationskommission abgelegt werden mußte. Für die Auskultatoren war diese zweite Prüfung der Abschluß der Ausbildung. Außerdem konnten zu ihr zugelassen werden geschickte Kammersekretäre, Regimentsquartiermeister, Regimentsauditeure sowie andre geeignete Personen. Nur wer diese Prüfung bestanden hatte, durfte zu einer Kriegs- und Domänen-, Land- oder Steuerratsstelle vorgeschlagen werden. Zu liefern waren von den Prüflingen zwei Relationen, eine juristische und eine polizeiliche, und ein Pachtanschlag über eine Domäne. Die mündliche Prüfung erstreckte sich über das Naturrecht, das ganze Finanzwesen und „die sonst in das Finanzwesen einschlagenden Wissenschaften.“

Das Generaldirektorium und die Kammern hatten neben den Verwaltungsdezernenten seit der Thronbesteigung Friedrichs des Großen regelmäßig ein rechtsgelehrtes Mitglied, den sogenannten Justitiarius, der die Kammerjustizsachen und andre Angelegenheiten bearbeitete, bei denen es auf juristische Kenntnisse ankam. Nur die Kurmärkische Kammer in Berlin hatte bei ihrer größern Bedeutung zwei Justitiarien. Erst nach der Einrichtung der Kammerjustizdeputationen im Jahre 1782 scheint sich die Zahl der rechtsgelehrten Mitglieder der Kammern vermehrt zu haben. Damals wurden auch die Kammern angewiesen, Justizauskultatoren zur Beschäftigung bei diesen Deputationen zuzulassen, damit ihnen Gelegenheit gegeben würde, sich zu künftigen Kammerjustizbedienungen oder als Justitiarien oder als Aktuarien bei den Domänenämtern auszubilden. Ein Übertritt dieser Justitiarien in eigentliche Verwaltungsstellen scheint unter Friedrich dem Großen selten gewesen zu sein; ich habe nur einen Fall gefunden: der Justitiar der Mevischen Kammer von Lußern wurde später Direktor bei den Kammern in Glogau und Breslau.

Die schon angestellten Beamten der Verwaltungsbehörden beobachtete der König unausgesetzt. Er kannte sie alle und wußte genau, was sie leisteten, und wie sie am besten zu verwenden waren. Er hatte sich deshalb die Bestätigung der Dezernatsverteilung selbst vorbehalten, und er änderte sie, wenn ihm die Vorschläge nicht gefielen.

Die Steuerräte waren, wie unter dem frühern König, auch jetzt hauptsächlich Regimentsquartiermeister oder Regimentsauditeure, die entweder unmittelbar in diese Stellungen kamen oder zunächst einige Zeit als Sekretäre bei den Kammern gearbeitet haben mußten, also im allgemeinen Routiniers. Daran wird die 1770 eingeführte Prüfung nicht viel geändert haben. Der

Landrat hatte auf seinen Kreis eine geringere Einwirkung als der Steuerrat auf den seinigen. Aber der König war doch unausgesetzt bemüht, möglichst tüchtige Männer in diese Stellungen zu bringen und ihre Leistungsfähigkeit möglichst zu heben. Diese Bestrebungen waren allerdings mit von der Absicht geleitet, in den Landräten brauchbare Kammerpräsidenten zu erziehen. Dem entsprechend verfügte der König zum Beispiel 1743, daß sich die Landräte an den Beratungen der Kammern beteiligen sollten; 1763 wies er die Kurmärkische Kammer an, dafür zu sorgen, daß die Kreisstände nur tüchtige und gute Subjekte zu Landräten wählten; 1766 erteilte er den Landräten der Kurmark eine ausführliche Instruktion, die an die persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit dieser Herren hohe Anforderungen stellte. Endlich ordnete die schon erwähnte Order vom 12. Februar 1770 an, daß alle Landräte von der Oberexaminationskommission geprüft werden sollten, damit alle solche Stellen „mit lauter völlig kapablen Leuten besetzt würden,“ worauf sehr viel ankomme, „weil die Landräte für sich allein in ihren Kreisen arbeiteten, mithin keine kollegialische Beihilfe und Assistenz hätten, also von vorzüglicher Fähigkeit, Betriebe und wohlabgemessenen schleunigen Entschlüssen sein müßten.“ Später verbittet sich der König, daß ihm zu junge Leute zu Landräten vorgeschlagen würden; die Landräte sollten vierzig, nach einer spätern Anordnung wenigstens fünfunddreißig Jahre alt sein. Daß der König namentlich frühere Offiziere zu Landräten wünschte, begründete er damit, daß diese immer schon besser verstünden, was zur Ordnung gehöre.

Bei der großen Ausbildung des Kollegialsystems bei den Verwaltungsbehörden in dieser Zeit ist es nicht weiter auffallend, sachlich aber wichtig, daß die Personalangelegenheiten ebenfalls überall kollegialisch behandelt wurden. Das Kollegium der Kammer entschied, ob ein junger Mann zur ersten Prüfung zugelassen werden solle. Es entschied ferner, ob er nach dem Ergebnis dieser Prüfung ohne weiteres zurückzuweisen oder dem Generaldirektorium zur Annahme als Auskultator zu empfehlen sei. Die leitenden Minister des Generaldirektoriums der Provinzialabteilungen beschloßen dann gemeinsam, ob der Anwärter dem König zur Ernennung vorgeschlagen werden solle. Das Plenum der Kammer beschloß wiederum über die Zulassung der Auskultatoren zu der zweiten Prüfung, und über ihre weitem Schicksale beschloßen endlich die leitenden Minister des Generaldirektoriums. Namentlich mußten sie auch gemeinsam dem König Vorschläge über die Besetzung der Ratsstellen bei den einzelnen Provinzialabteilungen des Generaldirektoriums machen. Nur die Chefs der Realabteilungen hatten das Recht, ihre Räte selbständig auszusuchen. —

In der Zeit zwischen dem Tode Friedrichs des Großen und dem Zusammenbruch des alten Staatswesens im Jahre 1806 trat zunächst die wesentliche Änderung ein, daß seit der Thronbesteigung des Königs Friedrich Wilhelms des Zweiten die persönliche Teilnahme des Monarchen an der Staatsverwaltung beschränkt und die Selbständigkeit der Minister bei der Erledigung der Geschäfte entsprechend erweitert wurde. Für den Staatsdienst hatte dies die Folge, daß der König nur die Berufung zu Ämtern und die Verleihung von Titeln behielt, die den Ratscharakter mit sich brachten. Die

Sorge für den Nachwuchs ging dadurch ganz, die Entscheidung über die richtige Verwendung der einzelnen Beamten aber in großem Umfang auf die Beamtenschaft selbst über.

Die andern zu erwähnenden Veränderungen betrafen hauptsächlich die Anforderungen an die Vorbildung und die Ausbildung der Verwaltungsausultatoren oder Referendarien, wie sie jetzt meist genannt wurden. Sie waren jedoch nicht grundsätzliche Änderungen, sondern nur Fortbildungen der bisherigen Ansätze. So wird 1788 bestimmt, daß sich die jungen Leute, die als Kammerreferendarien angestellt werden wollten, durch akademische Zeugnisse über gründliche Studien auf dem Gebiete der Kameralwissenschaften und der dazu gehörenden Hilfswissenschaften ausweisen und diese zugleich durch eine Prüfung bestätigen mußten. Im Jahre 1800 wird verfügt, daß alle Studenten, die sich der kameralistischen Verwaltung widmen wollten, und alle Referendarien der Kammern in den verschiedenen preußischen Provinzen des Ostens und der Bromberger Kammerdeputation einen einjährigen Kursus bei dem Professor Kraus in Königsberg, dem bekannten Nationalökonom, durchgemacht haben mußten. Noch kurz vor dem Zusammenbruch wurde durch einen Erlaß des Generaldirektoriums vom 25. Februar 1806 ein genauer Studienplan für zukünftige Kameralisten vorgeschrieben, der sehr eingehend ist und neben allgemein bildenden, technischen und staatswissenschaftlichen Fächern namentlich auch das gesamte private und öffentliche Recht umfaßt. Dann scheint es, daß durch die Einrichtung der Kammerjustizdeputationen in dieser Zeit auch die praktische juristische Durchbildung der Kammerreferendarien günstig beeinflusst wurde. Während das Generaldirektorium noch 1782 bemerkte, daß die jungen Kameralisten gewöhnlich keine Gelegenheit zur praktischen Anwendung ihrer Rechtskenntnisse hätten, begannen Vincke 1795 und Friedrich von Raumer 1801 ihre praktische Ausbildung in der Verwaltung mit einer längern regen Tätigkeit bei der Justizdeputation der Kurmärkischen Kammer, und es scheint dies etwas ganz gewöhnliches gewesen zu sein.

Andererseits scheint in dieser Zeit die Anordnung der wiederholt angeführten Instruktion für die Oberexaminationskommission vom 12. Februar 1770, daß auch die Landräte geprüft werden sollten, nicht mehr allgemein befolgt worden zu sein, sodaß schließlich über deren Leistungsfähigkeit vielfach geklagt wurde. Pläne zur Beseitigung dieses Mißstandes sind, wie ich später noch zeigen werde, nicht verwirklicht worden.

Was haben nun die preußischen Verwaltungsbeamten des achtzehnten Jahrhunderts geleistet?

Sie haben es auf verwaltungstechnischem Gebiete dem Könige Friedrich Wilhelm dem Ersten, dem größten innern Könige, wie ihn der Oberpräsident von Schön genannt hat, ermöglicht, die wirtschaftliche und finanzielle Kraft des kleinen Staates auf eine solche Höhe zu heben, daß sein größerer Sohn wagen durfte, mit einer Welt von Feinden den Kampf um die Großmachtstellung Preußens aufzunehmen. Sie haben Friedrich den Großen in den Stand gesetzt, diesen Kampf siegreich durchzuführen und dann in einem halben Menschenalter die tausend Wunden wieder zu heilen, die der Krieg dem Lande geschlagen

hatte, und dieses in einem Kulturzustande zurückzulassen, den es seit dem Dreißigjährigen Kriege nicht mehr gekannt hatte. Ebenso groß und dabei für die weitere Entwicklung Preußens und Deutschlands noch wichtiger ist aber die politische Leistung dieses Beamtentums. Nur mit seiner Hilfe konnte Friedrich Wilhelm der Erste den preußischen Polizei-, Militär- und Beamtenstaat gründen und Preußen zur absoluten Monarchie machen. Nur auf dieser Grundlage konnte dann Friedrich der Große seine kühne Machtpolitik nach außen und seine wirtschaftlich-soziale Politik mit ihrer Fürsorge für den gemeinen Mann nach innen durchführen, die der Stellung Preußens im europäischen Staatensystem entsprach, und die sich bis heute behauptet hat und durch Bismarck zur führenden und gestaltenden Macht im deutschen Leben geworden ist. *)

Später scheint allerdings die innere Kraft des preußischen Beamtentums, besonders die sittliche, gesunken zu sein; so versagte zum Beispiel das Beamtentum in den aus den polnischen Teilungen erworbenen Landesteilen teilweise. Es ist auch bekannt, daß König Friedrich Wilhelm der Dritte in der ersten Zeit seiner Regierung über seine Beamten sehr ungünstig geurteilt hat. Auch Schön und, was wichtiger ist, Vincke — in einer Denkschrift von 1808 — haben sich abfällig über die Beamten der letzten Jahre vor dem Zusammenbruch ausgesprochen. Aber dabei kann es sich nur um Ausnahmen gehandelt haben. Die große Masse der Beamtschaft, und zwar gerade auch der höhern Beamten — das haben zwei so bedeutende Kenner dieser Verhältnisse wie Max Lehmann und von Meier gleichmäßig anerkannt —, muß auch damals hervorragend tüchtig gewesen sein. Denn aus ihren Reihen stammen alle die Männer, die später an der Reformgesetzgebung der Jahre nach 1806 und ihrer Durchführung zumal in den leitenden Stellungen mitgearbeitet haben, wie denn diese Reform ausschließlich das Werk des Königtums und des Beamtentums war. Also, um nur ein paar Namen zu nennen, Stein, Hardenberg, Moß, Maaßen, die Oberpräsidenten Vincke, Sack, Merkel, Kiewitz, Schön — der bekanntlich in der praktischen Verwaltung großes geleistet hat —, Bassewitz und so viele andre, sie alle haben noch dem alten Staatswesen angehört und in seinem Dienste die Grundlagen für ihre spätern Leistungen gelegt. Und wer sich an der Darstellung Treitschkes vergegenwärtigt, welche Aufgaben bei der Überführung des alten Preußens in das neue gelöst werden mußten — Treitschke nennt diese Arbeit der Wiederherstellung schwerer und mannigfaltiger als das, was einst Friedrich der Große nach dem Siebenjährigen Kriege zu leisten hatte —, der wird nicht leugnen, daß sich auch hier das altpreußische Beamtentum glänzend bewährt hat.

Daß diese Beamten solches vollbringen konnten, erklärt sich ungezwungen daraus genügend, daß sie zum größten Teile für den Verwaltungsdienst streng ausgewählt und sorgfältig berufsmäßig geschult worden waren. Dies gilt jedenfalls von den Beamten der Kammern, der damals wichtigsten Behörden. Dabei waren in den Landratsämtern allerdings viele, die eine solche berufsmäßige Schulung nicht gehabt hatten. Aber gerade hier konnte sie

*) Vgl. die schönen, meines Erachtens durchaus zutreffenden Ausführungen des Professors Hinze in seiner Besprechung des Lehmannschen Werkes über Stein. (Historische Zeitschrift, Bd. 94, Heft 3, S. 426. 443.)

noch am meisten entbehrt und durch praktische Kenntnisse und Lebenserfahrung ersetzt werden. Wichtiger als der Landrat war damals der Steuerrat, und dieser war mindestens ein tüchtiger Routinier. Eine besondere Genugtuung ist es für mich, darauf hinweisen zu können, daß auch nur wenige der altpreussischen Verwaltungsbeamten aus der Justiz hervorgegangen waren. Und dabei waren die damaligen Juristen für eine Tätigkeit in der Verwaltung gar nicht übel vorbereitet. Die Privatrechtswissenschaft des achtzehnten Jahrhunderts, der sogenannte *usus modernus pandectarum*, ist durch und durch praktisch und gleicht gar nicht der Begriffsjurisprudenz unsrer Zeit, die erst von Savigny und seiner Schule aufgebracht worden ist. Man wird deshalb annehmen dürfen, daß auch die gerichtliche Praxis von diesem Geiste durchdrungen war. Vor allem aber kommt für Preußen in Betracht, daß die Landesjustizkollegien, die damaligen Regierungen, die für die Heranbildung der staatlichen Justizbeamten hauptsächlich wichtig waren, bis zur vollständigen Trennung der Justiz und der Verwaltung im Anfang des vorigen Jahrhunderts, halbe Verwaltungsbehörden waren. Sie waren für zahlreiche Angelegenheiten zuständig, die wir heute ohne weiteres zu den Verwaltungssachen rechnen, zum Beispiel für Schulsachen, die Staatsaufsicht über die Verwaltung der äußern Kirchensachen, die Durchführung der Agrargesetzgebung und dergleichen. So hatte also damals auch der Jurist reichliche Gelegenheit, sich darin zu üben, auf Grund von Zweckmäßigkeitsermägungen zu entscheiden. Seit der Einrichtung der Kammerjustizdeputationen im Jahre 1782 wurden außerdem, wie ich früher erwähnt habe, bei diesen Behörden zahlreiche Juristen für den Verwaltungsdienst ausgebildet. Aus dieser Laufbahn ist zum Beispiel der Geheime Rat Frieße hervorgegangen, der einen wesentlichen Anteil an den Organisationsgesetzen von 1808 und der folgenden Jahre hatte.

(Fortsetzung folgt)



Der Wald und die wachsende Landeskultur

O Täler weit, o Höhen,
O schöner grüner Wald,
Du meiner Lust und Wehen
Andächtger Aufenthalt.



underbar klopft uns das Herz, wenn wir auf einem der mittlern Gipfel des Harzes stehn und unser Auge über das schier unermessliche Wipfelgewoge ringsum gleiten lassen. Von Viktorshöhe im Ostharz oder vom Knollen im Westharz sieht man quadratmeilenweit ringsum nichts als bewaldete Berge, erst in weiter Ferne verkündet ein hellerer Streifen am Horizont die Ebne mit ihren goldnen Kornfeldern, ihren Städten, ihrem lauten und unruhigen Hasten. Hier aber auf den Bergen nichts als weltentrückte Stille. Lautlos schwebt ein Falke, seine Kreise ziehend, in den Lüften; allenfalls ein feines Säusen